

Geschäftsordnung

des Gymnasiums St. Kaspar, Paderborner Str. 24, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse, getragen von der St. Kaspar-Schulstiftung, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse.

Präambel

„Für das Heil der anderen Sorge [lat. Cura] tragen.“ (Kaspar del Bufalo)

Gemäß diesem Credo des Gründers der Missionare vom Kostbaren Blut versteht die St. Kaspar-Schulstiftung Bildung als Wahrnehmen und sich Bewusstwerden von Verantwortung für das Individuum, für die Gesellschaft und für unsere Lebenswelt als Gottes Schöpfung.

Die grundlegenden Werte der St. Kaspar-Schulstiftung stellen sich daher wie folgt dar:

christlich – umfassend – respektvoll – authentisch.

Vor diesem Hintergrund soll das Gymnasium St. Kaspar ein Ort sein, an dem

1. alle Mitglieder der Schulgemeinschaft ihre Würde als Mensch erfahren,
2. über die Bedeutung des Gelernten reflektiert wird,
3. die Frage nach der Gerechtigkeit und Solidarität gestellt wird
4. und die Frage nach Gott wach gehalten wird.

Eingedenk dieser Tradition des Stiftungsgebers und langjährigen Schulträgers, der Missionare vom Kostbaren Blut, und im Einklang mit dem diesen Vorstellungen entsprechenden und in der Satzung der St. Kaspar-Schulstiftung festgelegten Erziehungsziel hat der Vorstand der St. Kaspar-Schulstiftung folgende Geschäftsordnung für das Gymnasium St. Kaspar beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsstellung

(1) Die St. Kaspar-Schulstiftung ist Trägerin des Gymnasiums St. Kaspar. Sie ist als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 33014 Bad Driburg anerkannt.

(2) Das Gymnasium St. Kaspar ist eine staatlich anerkannte, private Ersatzschule im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), des Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des elften Teils des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).

(3) Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schule sind zunächst in der Satzung des Schulträgers und in der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegt. Soweit diese keine speziellen Regelungen enthalten, sind die geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes und der Erlasse des Schulministeriums Nordrhein-Westfalen einschlägig.

§ 2 Aufnahmeverfahren und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes liegt im Ermessen des Schulträgers, vertreten durch den Schulleiter. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme und auf rechtliche Überprüfung des vom Schulträger ausgeübten Ermessens. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ermessensausübung den Erziehungsberechtigten oder anderen Personen mitzuteilen.

(2) Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, wird ein Schulvertrag geschlossen. Sobald der Schulträger in Vertretung durch den Schulleiter den Schulvertrag gegengezeichnet hat, sichert er dem

Kind einen Schulplatz zu. Soweit der Vertrag nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, hat dieser dem Schulträger nachzuweisen, dass er allein berechtigt ist, die Entscheidung über die Schulwahl des Kindes zu treffen.

Mit Unterzeichnung des Schulvertrages erkennen beide Parteien die vorliegende Geschäftsordnung an.
(3) Die Beendigung des Schulvertrages ist neben den in § 47 SchulG NRW aufgeführten Bedingungen auch durch Kündigung eines der Vertragspartner möglich.

§ 3 Schüler

(1) Von jedem Schüler wird erwartet, dass er sich seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend für die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule einsetzt und sich an der Gestaltung des Schullebens und den Angeboten der Schulseelsorge beteiligt.

(2) Jeder Schüler hat in allen Jahrgangsstufen außer der Jahrgangsstufe Q2 die Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht; weil christliches Handeln sich immer in der Geschichte bewähren muss, hat er in allen Jahrgangsstufen der Oberstufe die Pflicht, an einem Geschichtskurs teilzunehmen.

(3) Weitere Rechte und Pflichten des Schülers können im Schulvertrag getroffen werden.

§ 4 Eltern

Die Eltern bejahen die Grundsätze und Ziele des Gymnasiums St. Kaspar und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5 Mitarbeiter

Die am Gymnasium St. Kaspar tätigen Mitarbeiter nehmen ihre Tätigkeit insbesondere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie der Satzung der St. Kaspar-Schulstiftung wahr. Sie sind Angestellte der St. Kaspar-Schulstiftung.

§ 6 Mitwirkung

(1) Die Schulkonferenz des Gymnasiums St. Kaspar entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten eigenständig:

- a) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- b) Festlegung der beweglichen Ferientage,
- c) die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- d) Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form,
- e) Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind,
- f) Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- g) Information und Beratung,
- h) Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen,
- i) besondere Formen der Mitwirkung,
- j) Ausnahmen vom Alkoholverbot,
- k) Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen.

(2) Die Schulkonferenz berät die St. Kaspar-Stiftung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Schulprogramm,
- b) Schutzkonzept über Gewalt und sexuellen Missbrauch,
- c) Einrichtung und Zusammensetzung von Teilkonferenzen und des Vertrauensausschuss oder Bestellung einer Vertrauensperson,
- d) Erlass einer Hausordnung.

(3) Der Vorstand der St. Kaspar-Schulstiftung kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 7 Besondere Vorschriften über das Schulverhältnis

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen und Sachen. An der Privatschule entsprechen Erziehungsmaßnahmen den Ordnungsmaßnahmen der öffentlichen Schulen.

(2) Begeht ein Schüler eine Pflichtverletzung bzw. wird eine Pflichtverletzung bekannt, so können erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Ist die Pflichtverletzung so schwerwiegend, dass erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

(3) Erziehungsmaßnahmen sind:

- a) Der schriftliche Verweis,
- b) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- d) die Androhung der Kündigung des Schulvertrags,
- e) der Antrag an den Schulträger, den Schulvertrag zu kündigen.

Eine Bindung an die Reihenfolge der Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 3 a) bis e) besteht nicht.

(4) Über Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 3 a) bis c) entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schülers. Der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz zur Entscheidung über Erziehungsmaßnahmen beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.

(5) Über Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 3 d) und e) entscheidet die Konferenz zur Entscheidung über Erziehungsmaßnahmen. Dieser Konferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleitung und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrer als ständige Mitglieder an.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der St. Kaspar-Schulstiftung vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Abschnitten, die durch das nordrhein-westfälische Schulgesetz vorgegeben sind; solche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmung/en dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von dem Stiftungsvorstand am 21.03.2024 beschlossen und tritt ab dem 01.08.2024 in Kraft.

Bad Driburg, den 21.03.2024

Der St. Kaspar-Stiftungsvorstand


Pater Josef Klingele


Burkhard Nickel